

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Kessler bewegt's GmbH

6820 Nenzing, Galinastraße 2 | FN 299841v | UID-NR.: ATU 63922624 | Fassung 25.11.2022

## 1. Geltungsbereich der AGB

- (1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Rechtsgeschäfte oder sonstigen Leistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Kessler bewegt's GmbH (nachfolgend auch „Kessler“ genannt) mit Dritten (nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt).
- (2) AGB von Vertragspartnern wird hiermit widersprochen. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Die aktuelle und jeweils gültige Fassung der AGB ist am Standort 6820 Nenzing, Galinastraße 2, ausgehängt und unter [www.kesslerbewegts.com](http://www.kesslerbewegts.com) abrufbar. Mit dem Betreten des jeweiligen Betriebsstandortes von Kessler gelten die ausgehängten Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften.

## 2. Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht von Verbrauchern

- (1) Angebote von Kessler sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestellungen des Vertragspartners gelten erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Beginn der Leistungserbringung durch Kessler als angenommen, womit ein Vertrag zustande kommt.
- (2) Kostenvoranschläge werden von Kessler nach bestem Fachwissen erstellt. Kessler übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Kostenvoranschlägen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu vereinbaren, hilfsweise zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Ab einer Preiserhöhung von 15% ist der Vertragspartner zu informieren und hat dieser ein schriftliches Widerspruchsrecht binnen vierzehn Tagen ab Zugang des Schreibens. Widerspricht der Vertragspartner der Preisanpassung fristgerecht, ist Kessler zum Vertragsrücktritt berechtigt, andernfalls gilt die Preisanpassung als genehmigt und akzeptiert. Im Falle eines Vertragsrücktrittes gebührt Kessler das für die tatsächlich erbrachten Leistungen und Lieferungen vereinbarte, hilfsweise das angemessene Entgelt.
- (3) Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, haben das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der schriftliche Widerruf bedarf einer eindeutigen Erklärung des Vertragspartners und kann formlos oder mittels Widerrufsformular an Kessler übermittelt werden. Leistungen oder Lieferungen die über

Verlangen des Vertragspartners vor Ablauf der Rücktrittsfrist von Kessler erbracht wurden, sind zu vereinbaren, hilfsweise zu angemessenen Preisen zu bezahlen. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Unternehmer.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche von Kessler angebotenen oder vereinbarten Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe (dzt 20%) in Rechnung gestellt.
- (2) Von Kessler angegebene Preise basieren auf der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Kessler ist berechtigt, Preise bei nicht beeinflussbaren Änderungen der Kalkulationsgrundlagen (kollektivvertragliche oder gesetzliche Lohnkostenerhöhungen, Materialkosten, Rohstoffe, Fremdleistungen, Energie, Transport, Forcierungskosten etc) anzupassen. Ab einer Preiserhöhung von 15% ist der Vertragspartner zu informieren und hat dieser ein schriftliches Widerspruchsrecht binnen vierzehn Tagen ab Zugang des Schreibens. Widerspricht der Vertragspartner der Preisanpassung fristgerecht, ist Kessler zum Vertragsrücktritt berechtigt, andernfalls gilt die Preisanpassung als genehmigt und akzeptiert. Im Falle eines Vertragsrücktrittes gebührt Kessler das für die tatsächlich erbrachten Leistungen und Lieferungen vereinbarte, hilfsweise das angemessene Entgelt.
- (3) Kessler ist jederzeit berechtigt Teilrechnungen über bereits erbrachte (Teil-)Leistungen und (Teil-)Lieferungen zu legen. Werden (Teil-)Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, kann Kessler den Vertrag mit sofortiger Wirkung unter Entfall der Leistungsverpflichtung von Kessler schriftlich auflösen.
- (4) Von Kessler genannte Entsorgungspreise sind unverbindlich, da kurzfristige Änderungen auf dem Rohstoffmarkt eintreten können. Die jeweils gültige Preisliste gilt bis auf Widerruf. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren ältere Preislisten mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Kleinmengen werden nur gegen Barzahlung angenommen. Es gilt eine Mindestgebühr pro Anlieferung laut Preisliste. Bei Kleinmengen unter 300 kg werden keine Vergütungen (zB Metall) ausbezahlt. Kessler ist berechtigt Container erst nach einer Barvorauszahlung von € 200,00 zuzustellen. Die Vorauszahlung wird bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.
- (5) Rechnungen von Kessler sind ab Erhalt und ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Das Zahlungsrisiko trägt der

Vertragspartner. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart. Resultierende Mahnspesen bzw Kosten eines Inkassoinstitutes bzw Rechtsanwaltes sind vom Vertragspartner zu trage.

- (6) Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit (vermeintlichen) Gegenansprüchen wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche wurden schriftliche von Kessler anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Von Kessler gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Vertragspartners gegenüber Kessler Eigentum von Kessler. Dies gilt auch für bereits verbaute Ware, die von Kessler ohne Substanzverletzung wieder ausgebaut werden kann.

#### 5. Abnahme und Verzug

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Kessler zur Verfügung gestellten Leistungen und Lieferungen abzunehmen. Von Kessler erbrachte Leistungen und Lieferungen sind stets teilbar. Leistungen und Lieferungen gelten mit Erbringung als abgenommen.
- (2) Leistungs-/Lieferungstermine und -fristen werden von Kessler nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind jedoch, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Leistung/Lieferung an den Vertragspartner. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ist nur mittels eingeschriebener Aufforderung zur Leistung unter Setzung einer angemessen Nachfrist möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungs-/Lieferungsteil, bezüglich dessen Lieferverzug vorliegt.
- (3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ist Kessler berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach eingeschriebener Aufforderung samt Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und Leistungen und Waren anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine – soweit gesetzlich zulässig – nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von 50 % (fünfzig Prozent) des Rechnungsbetrages (exkl USt) der betreffenden (Teil-)Leistung/Lieferung.

#### 6. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

- (1) Der Vertragspartner ist zur umgehenden Überprüfung der von Kessler gelieferten Waren und erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Beweislast für Mängel trifft den Vertragspartner. § 924 und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich unter konkreter Benennung von Art und Umfang des

Mangels zu rügen, widrigenfalls Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Vertragspartner erlöschen.

- (2) Kessler ist im Falle der Gewährleistungspflicht berechtigt, den Gewährleistungsbehelf (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu wählen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate und wird durch allfällige Mängelbehebung nicht verlängert.
- (3) Die Punkte 5(1) und 5(2) gelten nicht für Verbraucher iSd KSchG.
- (4) Kessler haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden. Die Beweislast für das einzustehende Verschulden von Kessler trifft den Vertragspartner, sofern dieser nicht Verbraucher iSd KSchG ist. Die Haftung für Folgeschäden (zB auch Verspätungsschäden) wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung von Kessler verjährt in sechs (6) Monaten ab Kenntnis oder Kennen müssen des Vertragspartners von Schaden und Schädiger, sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher iSd KSchG ist.
- (5) Jegliche Haftung von Kessler ist – soweit gesetzlich zulässig – betragsmäßig mit dem Auftragswert begrenzt.

#### 7. Anlieferung und Annahme von Abfällen

- (1) Der Vertragspartner erklärt und garantiert, dass sämtliche an Kessler übergebenen Waren bzw Abfälle in seinem Eigentum stehen und er darüber Verfügungsberechtigt ist. Von Kessler angenommene Abfälle gehen in das Eigentum von Kessler über, insofern Kessler nicht binnen 14 Tagen nach Verbringung in die Betriebsanlage samt Eingangskontrolle widerspricht. Im Widerspruchsfall bleibt der Vertragspartner (hilfsweise der Anlieferer) Eigentümer der Abfälle und ist binnen 7 Tagen zur Rücknahme auf seine Kosten und zum Ersatz der bei Kessler angefallenen Kosten verpflichtet.
- (2) Kessler ist jederzeit und auch unbegründet berechtigt, die Übernahme von Abfällen zu verweigern oder auch bereits übernommene Abfälle oder Chargen zurückzustellen. Giftige, ätzende, explosive oder strahlende Abfälle werden grundsätzlich (vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung) nicht angenommen.
- (3) Die Qualifikation (Einstufung) des übernommenen Materials erfolgt ausschließlich durch Kessler. Diesbezügliche Angaben oder Einstufungen des Vertragspartners sind lediglich Anhaltspunkte und für Kessler nicht verbindlich. Auch allenfalls unterfertigte Liefer- oder Annahmescheine stellen kein Anerkenntnis bzw keine Bestätigung dar. Die Qualifikation durch Kessler stellt die Abfallzuordnung gemäß geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen dar und bildet die

verbindliche Grundlage für die weitere Behandlung, Preisberechnung und Verrechnung. Bei vermischten (nicht sortenreinen) Chargen ist Kessler berechtigt, diese vollständig der teuersten enthaltenen Abfallqualifikation zuzuordnen. Folgekosten von nicht deklarierten Anlieferungen und Falschangaben trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner wird über die Zuordnung mit Rechnungslegung verständigt.

- (4) Die Mengenermittlung des übernommenen Materials erfolgt ausschließlich durch Kessler über die Waage am jeweiligen Betriebsstandort von Kessler im Rahmen der Eingangskontrolle. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der Wiegescheine zum Tonnenpreis.
- (5) Den Anweisung des Personals von Kessler ist Folge zu leisten. Entladungen haben ausschließlich an den zugewiesenen Entladeplätzen zu erfolgen. Die Entladung erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners. Unbeaufsichtigte Anlieferungen – insbesondere außerhalb der Betriebszeiten – sind ausnahmslos verboten.
- (6) Der Vertragspartner ist für eine allenfalls erforderliche abfallrechtliche Dokumentation verantwortlich. Hilfreiche Formulare für die rechtmäßige Entsorgung von Abfällen sowie Informationsmaterial, können auf der Homepage des österreichischen Baustoff-Recycling Verband unter [www.br.v.at](http://www.br.v.at) abgerufen, oder bei Kessler unter [entsorgung@kesslerbewegts.com](mailto:entsorgung@kesslerbewegts.com) angefordert werden. Leistungserklärungen zu den jeweiligen Baustoff-Recyclingprodukten können bei Kessler unter [entsorgung@kesslerbewegts.com](mailto:entsorgung@kesslerbewegts.com) angefordert werden.
- (7) Für die Annahme von Abfällen gelten besondere Dokumentations- und Analysepflichten, die von Kessler und dem Vertragspartner einzuhalten sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur entsprechenden Mitwirkung. Informationen, können auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter [www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen.html](http://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen.html) abgerufen, oder bei Kessler unter [entsorgung@kesslerbewegts.com](mailto:entsorgung@kesslerbewegts.com) angefordert werden.

#### **8. Abholung und Annahme von Abfällen**

- (1) Für die Annahme von abgeholten Abfällen gelten die unter Punkt 7. dieser AGB angeführten Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Abholungen durch Kessler erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung. Die Abholware (Abfälle) müssen grundsätzlich ordnungsgemäß in entsprechenden Behältnissen (erforderlichenfalls verschlossen) bereitgehalten und leicht zugänglich sein. Allfällige Abweichungen von diesem Grundsatz müssen im Vorfeld ausdrücklich vereinbart worden sein. Falls eine vereinbarte Abholung aus in der Sphäre des

Vertragspartners gelegenen Umständen nicht erfolgen kann, ist dieser zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet.

- (3) Der Vertragspartner erklärt mit Beauftragung zur Abholung, dass die Zufahrt für schwere LKW geeignet ist und ein Zufahrtsrecht besteht. Sollte dies nicht zutreffend sein, hat der Vertragspartner Kessler bereits bei der Beauftragung darauf hinzuweisen. Kessler übernimmt keine Haftung für Fahrbahn-, Flurschäden odgl. Im Falle einer Beanspruchung durch Dritte, verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, Kessler schad- und klaglos zu halten.

#### **9. Containerdienst**

- (1) Für den Containerdienst gelten die unter Punkten 7. und 8. dieser AGB angeführten Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Der Vertragspartner hat den Stellplatz für von Kessler zur Verfügung gestellte Container zuzuweisen. Er versichert die Eignung und Berechtigung zur Verwendung als Containerstellplatz und hat für die Zugänglichkeit Sorge zu tragen. Der Vertragspartner hat den Container bei Aufstellung zu prüfen und allfällige Beschädigungen unverzüglich an Kessler zu melden, widrigenfalls solche bis zum Beweis des Gegenteiles als vom Vertragspartner (gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG) als verursacht gelten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Container zu bewegen, zu versetzen oder entgegen dem zur Verfügung gestellten Zweck zu verwenden. Kessler übernimmt keine Haftung für Reinheit/Dichtheit von beigegebenen Containern und haftet daher nicht für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten entstehen. Der Vertragspartner hat Kessler hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (3) In Container dürfen nur Abfälle der vereinbarten Spezifikation gefüllt werden. Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, Abfälle bis zur maximal zulässigen bzw vereinbarten Menge in den Container zu füllen und termingerecht zur Abholung bereit zu halten. Mit Befüllung des Containers übergibt der Vertragspartner, Abfälle an Kessler zur Entsorgung. Die ordnungsgemäße Befüllung und Absicherung des Containers erfolgt ausschließlich durch den Vertragspartner. Vom Vertragspartner zu vertretende Wartezeiten oder Leerfahren sind Auftragstätigkeiten und zu entlohnen.

#### **10. Erdarbeiten, Abbruch und Rückbau**

- (1) Vor-, Nach- und Nebenarbeiten (Abdichtarbeiten, Feuerschau zur Vermeidung von Glimmbrand etc) zu den von Kessler vertragsmäßig durchzuführenden Arbeiten, sind – falls nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart – vom Vertragspartner auf dessen Gefahr und

Kosten durchzuführen. Nicht im Angebot bzw Leistungsverzeichnis von Kessler enthaltene Positionen sind im Zweifelsfall nicht von Kessler zu erbringen.

- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet Kessler unaufgefordert sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen (insbesondere zu Einbauten wie Strom-, Gas-, Wasser- und EDV-Leitungen) und Unterlagen (insbesondere Leitungs- und Kabelpläne) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Beschädigungen an weder in vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen noch in öffentlich einsehbaren Plänen verzeichneten Leitungen, Kabeln bzw sonstigen unterirdischen oder verbauten Anlagen bzw Bauwerken, sind nicht von Kessler zu vertreten.
- (3) Kessler wird Erd-, Abbruch- und Rückbauarbeiten sach- und fachgerecht erbringen. Ungeachtet dessen nicht bzw nur unverhältnismäßig vermeidbar Erschütterungen und Verschmutzungen (Staub etc) bzw deren Folgen (Beschädigungen, Reinigungskosten etc) beim Vertragspartner oder Dritten sind nicht von Kessler zu vertreten.
- (4) Der Vertragspartner ist auf eigene Gefahr zum Abschluss der für sein Vorhaben bzw seine Tätigkeiten gebotenen Versicherungen (Bauherrenhaftpflicht etc) und Maßnahmen (Beweissicherung etc) verantwortlich.

## 11. Datenschutz

- (5) Kessler verarbeitet Daten von Vertragspartner ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003) unter Berücksichtigung abfallrechtlicher Besonderheiten (Aufzeichnungsverpflichtungen).
- (6) Kontaktiert der Vertragspartner Kessler per Formular auf der Website oder per E-Mail, werden angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate gespeichert. Vom Webshop-Betreiber werden durch Cookies die IP-Daten des Anschlussinhabers gespeichert, ebenso wie Name, Anschrift und Kreditkartennummer bzw Bankverbindung des Vertragspartners. Die bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Kessler gibt Daten des Vertragspartners nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners weiter. Die Zustimmung zur Übermittlung der Kreditkartendaten an die abwickelnden Bankinstitute / Zahlungsdienstleister zur Abwicklung, an beauftragte Subunternehmer zur Leistungserfüllung sowie an Steuer- und Rechtsberater zur Erfüllung unserer steuerrechtlichen Verpflichtungen wird erteilt. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert. Die Daten

Name, Anschrift, gekaufte Waren und Kaufdatum werden darüber hinaus gehend bis zum Ablauf der Produkthaftung (10 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.

- (7) Kesslers Website verwendet so genannte Cookies. Dabei handelt es sich um kleine Textdateien, die mit Hilfe des Browsers auf Ihrem Endgerät abgelegt werden. Sie richten keinen Schaden an. Kessler nutzt Cookies dazu, das Angebot nutzerfreundlich zu gestalten. Einige Cookies bleiben auf Ihrem Endgerät gespeichert, bis der Vertragspartner diese löscht. Cookies ermöglichen es, den Browser beim nächsten Besuch wiederzuerkennen. Falls dies nicht gewünscht wird, kann der Browser vom Vertragspartner so eingerichtet werden, dass er über das Setzen von Cookies informiert und dies der Zustimmung im Einzelfall bedarf. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität unserer Website eingeschränkt sein.
- (8) Kessler erfasst sie IP-Adresse des Kunden, diese wird aber umgehend pseudonymisiert. Dadurch ist nur mehr eine grobe Lokalisierung möglich. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder f (berechtigtes Interesse) der DSGVO. Da berechnigte Interesse im Sinne der DSGVO ist die Verbesserung des Angebotes und des Webauftritts.
- (9) Der Vertragspartner hat grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Falls die Verarbeitung seiner Daten nach Auffassung des Vertragspartners gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich der Vertragspartner bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.
- (10) Kessler kann unter folgenden Kontaktdaten erreicht werden: Kessler bewegt's GmbH (FN 299841v), 6820 Nenzing, Galinastraße 2; [T: +43 5525 64347](tel:+43552564347); [E:office@kesslerbewegts.com](mailto:office@kesslerbewegts.com);

## 12. Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertragspartner hat Kessler Änderungen seiner Anschrift sofort bekanntzugeben, widrigenfalls gültig an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden kann.
- (2) Kessler ist zu Änderungen der AGB berechtigt, die dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen sind. Sofern der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung

schriftlich widerspricht, gelten die jeweils geänderten AGB. Widerspricht der Vertragspartner den Änderungen fristgerecht, ist Kessler berechtigt den Vertrag zu den ursprünglichen AGB aufrechtzuerhalten oder diesen zum nächsten Beendigungstermin aufzukündigen. Kessler wird dem Vertragspartner anlässlich der Verständigung über die Änderung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die damit verbundenen Folgen hinweisen.

- (3) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten an Dritte abzutreten.
- (4) Kessler ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Ist der Vertragspartner Verbraucher iSd KSchG, ist diese Übertragung nur mit seiner Zustimmung zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner auch vom Dritten Leistungen oder Waren annimmt. Kessler wird dem Vertragspartner in einer Verständigung rechtzeitig auf die Tatsache der Übertragung und, so er Verbraucher iSd KSchG ist, darauf aufmerksam machen, dass sein Bezug vom Dritten als schlüssige Zustimmung zur Übertragung gilt. Kessler hat das uneingeschränkte Recht, Subunternehmer einzusetzen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Diese unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen sind durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (salvatorische Klausel). Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (6) Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für alle Streitigkeiten aus Verträgen von Kessler mit Vertragspartnern gilt das sachliche und örtliche zuständige Gericht für Nenzing. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.